



Denkmalpflege – Wichtige Begriffe

- 1. Denkmalpflege, Denkmalschutz, Heimatschutz**
- 2. Schutzobjekte, Unterschutzstellung**
- 3. Inventare – Inventarisierung**

Stand: 14.05.2020

1. Denkmalpflege, Denkmalschutz, Heimatschutz

- Denkmalpflege Die Denkmalpflege ist die Fachstelle des Kantons oder einer Gemeinde, welche die Anforderungen des → *Heimatschutzes* gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) umsetzt.
- Denkmalschutz Von «Denkmalschutz» spricht man, wenn für → *Schutzobjekte* rechtlich verbindliche → *Schutzmassnahmen* festgelegt sind.
- Heimatschutz (allgemeiner Begriff) Unter «Heimatschutz» wird einerseits die Pflege und Erhaltung von Landschafts- und Ortsbildern sowie von → *Schutzobjekten* verstanden, andererseits wird der Begriff auch für die Bestrebung zum Erhalt immateriellen Kulturguts verwendet (Brauchtum, Handwerk, Dialekte etc.).
- Heimatschutz (Rechtsbegriff) Der Begriff «Heimatschutz» findet in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen Verwendung. So trägt das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) den Begriff in seinem Namen. Der III. Titel des Planungs- und Baugesetzes (PBG) z. B. lautet: «Der Natur- und Heimatschutz».
- Heimatschutz (Eigename Verein) «Heimatschutz» ist der verbreitete Kurzname des Vereins «Schweizer Heimatschutz» (SHS) und seiner Sektionen. Die Zürcher Sektion «Zürcher Heimatschutz» (ZVH) verfügt als Verein über das Verbandsbeschwerderecht.
- Kulturgüterschutz Sammelbezeichnung für die Schutzbestrebungen für Kulturgüter im Fall von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und Alltagsereignissen wie Wassereinbrüchen oder Vandalenakten. Grundlage des Kulturgüterschutzes ist das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

2. Schutzobjekte, Unterschutzstellung

Schutzobjekt	<p>Schutzobjekte sind laut § 203 Planungs- und Baugesetz (PBG) Bauten und Anlagen, die als «wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind». Dabei kann es sich um folgende Objekte handeln:</p> <ul style="list-style-type: none">– ein Objekt im → <i>Inventar</i> der Denkmalschutzobjekte von kommunaler bzw. überkommunaler Bedeutung,– ein → <i>unter Schutz gestelltes Objekt</i>– ein Objekt mit einer im Grundbuch eingetragenen Personaldienstbarkeit (PD) oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB)– oder um ein noch nicht inventarisiertes Objekt, das nach heutigen Kriterien schutzwürdig sein könnte.
Denkmalschutzobjekt	<p>Offizielle Bezeichnung der → <i>Schutzobjekte</i> im → <i>Inventar</i> der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung.</p>
kommunale und überkommunale Schutzobjekte	<p>Das PBG unterscheidet zwischen kommunal (für die Gemeinde) bedeutenden und überkommunal («über den Gemeindebann hinausgehend» und somit für den Kanton) bedeutenden → <i>Schutzobjekten</i>. Deshalb führen sowohl die Gemeinden als auch der Kanton → <i>Inventare</i>. Für kommunale Denkmäler ist die jeweilige Gemeinde, für überkommunale die kantonale Denkmalpflege zuständig.</p>
Schutzmassnahme	<p>Schutzmassnahmen verhindern laut § 207 Planungs- und Baugesetz (PBG) Beeinträchtigungen von → <i>Schutzobjekten</i>, stellen ihre Pflege und ihren Unterhalt sicher und ordnen nötigenfalls ihre Restaurierung an.</p>
unter Schutz gestelltes / geschütztes Objekt	<p>Mit einer → <i>Schutzmassnahme</i> belegtes Objekt. Die Unterschutzstellung erfolgt gemäss § 205 Planungs- und Baugesetz (PBG) mittels einer Verfügung der Baudirektion (BDV) oder mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.</p>
(Schutz)Verordnung	<p>→ <i>Schutzmassnahme</i> gemäss § 205 Planungs- und Baugesetz (PBG) mittels Verfügung der Baudirektion (BDV), die ein grösseres Gebiet erfasst (z.B. Industrieareale oder Wohnsiedlungen) und den Schutzzumfang örtlich und sachlich genau umschreibt. Im Grundbuch wird eine öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB) angemerkt. Gegen eine (Schutz)Verordnung kann Rekurs eingelegt werden.</p>
(Schutz)Verfügung	<p>→ <i>Schutzmassnahme</i> gemäss § 205 Planungs- und Baugesetz (PBG) mittels Verfügung der Baudirektion (BDV), die den Schutzzumfang örtlich und sachlich genau umschreibt. Im Grundbuch wird eine öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB) angemerkt. Gegen eine (Schutz)Verfügung kann Rekurs eingelegt werden.</p>
(Schutz)Vertrag	<p>→ <i>Schutzmassnahme</i> gemäss § 205 Planungs- und Baugesetz (PBG) mittels eines Vertrags zwischen der Eigentümerschaft und der Baudirektion (BD) und allenfalls Dritten, der den Schutzzumfang örtlich und sachlich genau umschreibt. Im Grundbuch wird eine öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB) angemerkt.</p>

vorsorgliche Schutzmassnahme Verbot, ohne Einverständnis der Baudirektion (BD) an einem → *Schutzobjekt* Veränderungen vorzunehmen («Veränderungsverbot»). Das Verbot wird mit einer Verfügung der Baudirektion (BDV) angeordnet, gilt während eines Jahrs und kann nicht verlängert werden. Vorsorgliche Schutzmassnahmen können auch für Objekte getroffen werden, die nicht im → *Inventar* sind, vgl. § 210 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Hindernisbrief Mitteilung an die Baugesuchstellerin oder den Baugesuchsteller, dass ihr/sein Bauvorhaben in der vorliegenden Form nicht bewilligungsfähig sei. Diese Mitteilung ist kein rekursfähiger Entscheid.

3. Inventare – Inventarisierung

Inventar Behördenverbindliches Instrument, gemäss Auftrag im Planungs- und Baugesetz (PBG) das aus einer Objektliste und aus den dazugehörigen → *Inventarblättern* besteht.

Inventarobjekt Ein Objekt im → *Inventar* der Denkmalschutzobjekte von kommunaler bzw. überkommunaler Bedeutung, ein → *Schutzobjekt*.

Inventarblatt Ein Inventarblatt enthält laut § 6 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) folgende Angaben zu → *Schutzobjekten* oder → *Ensembles*: Umschreibung, Wertung, Schutzzweck und bestehende Schutzmassnahmen. Ein durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) festgesetztes Inventarblatt ist behördenverbindlich.

Inventareröffnung Schriftliche Mitteilung gemäss § 209 Planungs- und Baugesetz (PBG) an die Eigentümerin oder den Eigentümer über die Aufnahme ihres bzw. seines Grundstücks in das → *Inventar*. Die Inventareröffnung bewirkt als → *vorsorgliche Schutzmassnahme* ein Veränderungsverbot.

Provokation, Provokationsbegehren Die Eigentümerin oder der Eigentümer verlangt schriftlich den Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks («Provokationsbegehren»). Falls eine Gefährdung des → *Schutzobjekts* vorliegt, kann eine → *vorsorgliche Schutzmassnahme* getroffen werden. Sofern für das Provokationsbegehren ein aktuelles Interesse vorliegt, hat die Baudirektion (BD) den Entscheid über die Schutzwürdigkeit innert einem Jahr zu fällen und allfällige → *Schutzmassnahmen* zu verfügen. Sie kann die → *vorsorgliche Schutzmassnahme* begründet maximal um ein Jahr verlängern. Ob ein aktuelles Interesse vorliegt, muss die Baudirektion (BD) innerhalb eines Monats entscheiden.

Ensemble Gruppe von Gebäuden, die im → *Inventar* oder im Rahmen einer → *Schutzmassnahme* in einem städtebaulichen, nutzungsgeschichtlichen oder baukünstlerischen Zusammenhang betrachtet wird. Eine solche Gruppe von Gebäuden beschreibt das → *Inventarblatt* nicht als einzelnes → *Schutzobjekt*, sondern als Ensemble.

Weiterführende Literatur

Christoph Fritzsche, Peter Bösch, Thomas Wipf und Daniel Kunz, Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 1, Planungsrecht, Verfahren und Rechtsschutz, hg. von Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute, Wädenswil 2019, S. 267–309.